

Rechtsprechung

(Die Leitzahlen der Gliederungsübersicht stehen rechts neben der jeweiligen Entscheidung.)

I. Bundesverfassungsgericht und Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder

Fiktive Berücksichtigung der Kirchensteuer beim Arbeitslosengeld 410

SGB III § 136 Abs. 2 a.F.; SGB III § 133 Abs. 1 n.F.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die bis zum Jahre 2004 geltende Regelung des SGB III, wonach bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes fiktiv die Kirchensteuer auch dann berücksichtigt wurde, wenn Arbeitslose keiner steuererhebenden Kirche angehörten. Diese Regelung hatte das BVerfG für verfassungsmäßig erklärt, dem Gesetzgeber allerdings aufgegeben, die weitere Entwicklung zu beobachten, weil die Kirchensteuer nur so lange als „gewöhnlich“ anfallender Entgeltabzug anzusehen sei, wie eine „deutliche Mehrheit“ von Arbeitnehmern einer steuererhebenden Kirche angehöre. Daraufhin entschied das BSozG, der Gesetzgeber sei zur Änderung verpflichtet, sobald ihm Zahlen vorlägen, wonach der Anteil kirchenzugehöriger Arbeitnehmer unter 55 % gesunken sei. Nach § 133 Abs. 1 SGB III n.F., also ab Januar 2005, wird die Kirchensteuer nun nicht mehr berücksichtigt. In der Gesetzesbegründung ist dazu ausgeführt, zwar hätten im Jahre 2001 noch 55 % der Arbeitnehmer einer steuererhebenden Kirche angehört; mittelfristig werde diese Voraussetzung jedoch nicht mehr erfüllt sein.

BVerfG, Beschluss v. 15. 4. 2005 – 1 BvR 952/04
(www.bundesverfassungsgericht.de)

Keine Hinterbliebenenversorgung bei Ablehnung einer Bluttransfusion aus religiösen Gründen 840

GG Art. 4 Abs. 1 und 2

Die Sozialgerichte hatten die Klage auf Gewährung von Hinterbliebenenleistungen nach einem Ehemann abgewiesen, welcher der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehörte und im Verlauf einer wegen der Folgen eines Wegeunfalls durchgeführten Hüftprothesenwechseloperation verstarb. Die Gerichte verneinten die Kausalität des Wegeunfalls für den Tod des Ehemanns, weil dieser sich aus religiösen Gründen geweigert hatte, eine Fremdbluttransfusion vornehmen zu lassen; die Operation erfüllte deshalb nicht die qualitativen Anforderungen an eine für den Eintritt des Todes wesentliche Bedingung. Das BVerfG führt aus, dass die Sozialgerichte bei der Auslegung des § 589 Abs. 1 RVO, auf den sie ihre Entscheidungen stützten, die Bedeutung Religions- und Glaubensfreiheit nicht verkannt haben. Vielmehr wurde Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in seiner Bedeutung als Abwehrrecht wie in seiner objektivrechtlichen Funktion als wertentscheidende Grundsatznorm gewürdigt und gegen das Sozialstaatsprinzip und den Solidargedanken innerhalb der Versichertengemeinschaft, den es in diesem Prinzip verkörpert sieht, abgewogen.

BVerfG, Beschluss v. 9. 3. 2005 – 1 BvR 616/04
(www.bundesverfassungsgericht.de)

Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz verfassungskonform 860

BaySchwBerG Art. 16 Nr. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1

1. Die Regelungen des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes, nach denen Beratungsstellen, die – wie die der katholischen Kirche – keine Beratungsbescheinigung ausstellen, öffentliche Zuschüsse und Zuweisungen nicht erhalten, verstoßen nicht gegen die Bayerische Verfassung.

2. Ohne die Erteilung einer Beratungsbescheinigung steht die verfassungsrechtlich gebotene Wirksamkeit des gesetzgeberischen Gesamtkonzepts zum Schutz des ungeborenen Lebens in Frage. Daher beruht die unterschiedliche Behandlung von Beratungsstellen auf zulässigen sachlichen Erwägungen des Gesetzgebers: Nur diejenigen Beratungsstellen, die Beratungsbescheinigungen erteilen und so am staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung mitwirken, werden vom Staat finanziell gefördert; diejenigen Beratungsstellen, die keine Beratungsbescheinigungen erteilen und damit am System der Schwangerschaftskonfliktberatung nicht mitwirken, werden dagegen nicht gefördert. Aus dem Gleichheitssatz ergibt sich nicht, dass auch solche Beratungsstellen, die sich dem verfassungsrechtlich geforderten staatlichen System in dem entscheidenden Punkt verschließen, in gleicher Weise mit öffentlichen Mitteln zu fördern.

BayVerfGH, Urteil v. 25. 1. 2006 – Vf. 14-VII-02
(www.bayern.verfassungsgerichtshof.de, Nr. 1 amtlicher Leitsatz)

Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht gleichberechtigt

730

GG Art. 7 Abs. 3 Satz 1; BbgSchulG § 9 Abs. 2 Satz 1

1. Die Landesverfassung enthält den Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber Religionen und Weltanschauungen. Dieser Verfassungsgrundsatz ergibt sich als tragendes Strukturprinzip aus der Gesamtheit der Religion und Weltanschauung betreffenden Normen der Landesverfassung. Danach ist der Gesetzgeber gehalten, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleich zu behandeln, soweit Regelungen in Frage stehen, die allein an die Betroffenheit einer Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft anknüpfen.

2. Ungleichbehandlungen widersprechen der für und gegen jede Religion und jede Weltanschauung geltenden staatlichen Neutralität und bedürfen einer der Landesverfassung oder dem vorrangigen Bundesrecht selbst zu entnehmenden Rechtfertigung, solange die Differenzierungen nicht im Interesse der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit Berücksichtigung verdienen bzw. nicht religiös-weltanschaulicher Art sind, wenngleich eine schematische Gleichbehandlung aller Bekenntnisgemeinschaften nicht geboten ist.

3. Lässt der Staat Religionsunterricht einfachgesetzlich zu, berechtigt ihn Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz nicht, Weltanschauungsgemeinschaften die Erteilung von Weltanschauungsunterricht aufgrund ihrer Eigenschaft als Weltanschauungsgemeinschaft zu versagen.

4. § 9 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ist mit der Verfassung des Landes Brandenburg unvereinbar, soweit die Norm den Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht einräumt, Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht), Weltanschauungsgemeinschaften hingegen ausschließt. Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, spätestens mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 eine der Landesverfassung genügende Regelung zu schaffen. Bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber bleibt die alte Regelung in Kraft. Sollte der Gesetzgeber nicht rechtzeitig eine Neuregelung treffen, gilt die bestehende Regelung mit der Maßgabe fort, dass auch Weltanschauungsgemeinschaften das Recht zusteht, Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten.

VerfGBbg, Urteil v. 15. 12. 2005 – VerfGBbg 287/03

(www.verfassungsgericht.brandenburg.de, Nr. 1 bis 3 amtliche Leitsätze)

**II. Bundesverwaltungsgericht
und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder****Amtsermittlung bei Anerkennung des Körperschaftsstatus (Zeugen Jehovas)**

210

GG 79 Abs. 3, Art. 140, WRV Art. 137 Abs. 5 Satz 2

1. Im Rechtsstreit einer Religionsgemeinschaft (hier: Verband aller Zeugen Jehovas in Deutschland) um die Zuerkennung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat das Gericht anhand einer typisierenden Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung aller entscheidungserheblichen Umstände eine Prognose darüber anzustellen, ob die Religionsgemeinschaft die (ungeschriebene) Voraussetzung der so genannten Rechtstreue erfüllt, die Religionsgemeinschaft also insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht beeinträchtigt oder gefährdet.

2. Nach den Feststellungen, die das Gericht auf der Grundlage des ihm von den Beteiligten unterbreiteten Erkenntnismaterials und unter Ausschöpfung aller ihm sonst zugänglichen Informationsquellen getroffen hat, lässt sich der Vortrag des Landes Berlin nicht verifizieren, die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas unterlaufe den staatlichen Schutz Minderjähriger im Falle der Zustimmungsverweigerung der Eltern zu lebenserhaltenden Bluttransfusionen, wirke im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds aktiv auf die Trennung von Ehepartnern oder Familien hin und gefährde durch für ihre Mitglieder verbindliche Erziehungsvorgaben das Kindeswohl. Auch sonst bestünden keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass sich die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas, die ihren Glauben in Deutschland seit 1897 praktiziere, in der Vergangenheit nicht rechtstreu verhalten habe.

BVerwG, Beschluss v. 1. 2. 2006 – 7 B 80.05

(www.bverwg.de)

Verbot der Betätigung des Vereins "Hizb-ut-Tahrir" bestätigt 260

GG Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 2, VereinsG § 3 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 18 Satz 2

1. Eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft kann unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 GG verboten werden.

2. Das Bundesministerium des Innern hat mit Verfügung vom Januar 2003 die Betätigung des international handelnden Vereins "Hizb-ut-Tahrir" verboten. Dieses Verbot ist rechtmäßig, weil sich der Verein zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtete, so dass er nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist. Die Gründe, aus denen nach Art. 9 Abs. 2 GG Vereinigungen verboten sind, finden auch auf verfassungsrechtlich grundsätzlich geschützte Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften Anwendung, so dass dahingestellt bleiben kann, ob es sich bei dem Verein um eine Religionsgesellschaft oder eine Weltanschauungsgemeinschaft handelt. Der Verein hat dadurch gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen, dass in einer Vielzahl ihm zuzurechnender öffentlicher Äußerungen vor dem Hintergrund des israelisch-palästinensischen Konfliktes zur gewaltsamen Beseitigung des Staates Israel und zur Tötung von Menschen aufgefordert und auf diese Weise der friedlichen Lösung der israelisch-palästinensischen Interessengegensätze entgegenengewirkt wurde.

BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2006 – 6 A 6.05

(www.bverwg.de, Nr. 1 amtlicher Leitsatz, Mitteilung Nr. 3/2006)

Hamburg darf Erklärung zum Schutz vor Scientologen nicht an Unternehmen weitergeben 110

GG Art. 4 Abs. 1

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist nicht befugt, Dritten zur Verwendung im Geschäftsverkehr vorformulierte Erklärungen zu überlassen, die den Geschäftspartner des Dritten zur Auskunft über seine Beziehungen zur Scientology veranlassen sollen. Die Herausgabe einer solchen "Schutzerklärung" an einzelne Interessenten könne nicht auf die Aufgabe der Staatsleitung und die aus ihr abgeleitete Ermächtigung zur Information und Warnung der Öffentlichkeit gestützt werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg begnüge sich nicht damit, die Öffentlichkeit allgemein vor Gefahren zu warnen, die von einer Betätigung der Scientology-Bewegung im wirtschaftlichen Bereich drohen sollen. Sie sei vielmehr dazu übergegangen, die von ihr allgemein angenommenen Gefahren im konkreten Einzelfall zu bekämpfen, indem mit ihrer Hilfe die Geschäftsbeziehungen eines einzelnen Wirtschaftsunternehmens durch Verwendung der Schutzerklärung von Kontakten mit Scientologen freigehalten werden. Für einen solchen, der Freie und Hansestadt Hamburg zuzurechnenden Eingriff in die Freiheit des Glaubens oder weltanschaulichen Bekenntnisses fehle es an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage.

BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2005 – 7 C 20.04

(www.bverwg.de, Mitteilung Nr. 66/2005)

Änderung des Lehrfaches eines "nicht mehr glaubenden" Theologieprofessors rechens 760

GG Art. 3 III, 4 I, 5 I, III, 33 III, 140; WRV Art. 137 III; NdsHochschG § 50 12, III

1. Ein Theologieprofessor an einer staatlichen Hochschule muss es hinnehmen, wenn das ihm ursprünglich zugewiesene Fach "Neues Testament" entzogen und er aus der Theologenausbildung der evangelischen theologischen Fakultät ausgeschlossen wird, nachdem er sich öffentlich vom Christentum losgesagt hat.

2. Der Kläger war 1983 als Professor an die Universität Göttingen berufen und mit der Vertretung des Faches "Neues Testament" beauftragt worden. 1998 sagte er sich durch verschiedene Veröffentlichungen und öffentliche Erklärungen vom christlichen Glauben los und erklärte, er sei "nicht mehr Glaubender". Die Universität erteilte ihm daraufhin den Auftrag, fortan das Fach "Geschichte und Literatur des frühen Christentums" zu vertreten; dieses Fach ist für angehende Theologen und Religionslehrer kein Prüfungsfach. Das BVerwG hat diese Entscheidung der Universität bestätigt. Die theologische Fakultät der Universität Göttingen ist eine konfessionsgebundene Einrichtung, sie dient der Ausbildung des theologischen Nachwuchses der evangelischen Kirche wie auch der Vertiefung und Übermittlung von Glaubenssätzen. Die an ihr tätigen Hochschullehrer üben damit ein konfessionsgebundenes Amt aus. Dafür ist nur geeignet, wer ein entsprechendes Bekenntnis hat. Die Universität ist berechtigt und in Evidenzfällen sogar verpflichtet, ihren Lehrbetrieb so zu organisieren, dass dieser den kirchlichen Eignungsanforderungen genügt. Die Änderung des zugewiesenen Faches ist verhältnismäßig. Sie lässt das staatliche Amt des Hochschullehrers unangetastet. Der Kläger ist auch nicht gehindert, sich weiterhin außerhalb der Theologenausbildung am Lehr- und Prüfungsbetrieb der Universität zu beteiligen und Doktoranden und Habilitanden zu betreuen.

BVerwG, Urteil v. 3. 11. 2005 – 2 C 31.04

(www.bverwg.de, Mitteilung Nr. 56/2005)

Unverbindlichkeit eines Befehls wegen Verstoßes gegen die Gewissensfreiheit eines Bundeswehrsoldaten während des IRAK-Krieges 110

GG Art. 4 Abs. 1 GG, Soldatengesetz § 11 Abs. 1

Ein Major weigerte sich im April 2003, den Befehl seines Vorgesetzten auszuführen, an der weiteren Entwicklung eines militärischen Software-Programms mitzuwirken, da er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne, Befehle zu befolgen, die geeignet seien, Kriegshandlungen im IRAK zu unterstützen. Dabei machte er geltend, sein Vorgesetzter habe vor Befehlserteilung ihm gegenüber ausdrücklich nicht ausschließen können, dass mit der Arbeit an dem Projekt eine Beteiligung der Bundeswehr an dem von ihm als völkerrechtswidrig angesehenen Krieg gegen den IRAK unterstützt werde. Daraufhin setzte das Truppendienstgericht den Soldaten wegen eines Dienstvergehens in den Dienstgrad eines Hauptmanns herab. Der 2. Wehrdienstsenat des BVerwG hat den Soldaten freigesprochen, weil ein Dienstvergehen nicht nachzuweisen ist. Ein Verstoß gegen die Gehorsamspflicht (§ 11 Abs. 1 Soldatengesetz) liegt nicht vor. In der konkreten Lage wird das Grundrecht der Freiheit des Gewissens nach Art. 4 Abs. 1 GG durch den militärischen Befehl nicht verdrängt. Dieser war deshalb für den Soldaten unverbindlich. Der Soldat hat die Ernsthaftigkeit seiner Gewissenscheidung glaubhaft dargetan. Der Soldat kann sich auf das Grundrecht der Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG ungeachtet dessen berufen, dass er keinen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach Art. 4 Abs. 3 GG gestellt hat. Denn auch Berufssoldaten steht das Grundrecht der Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG zu. Die Streitkräfte sind als Teil der vollziehenden Gewalt ausnahmslos an "Recht und Gesetz" (Art. 20 Abs. 3 GG) und insbesondere an die Grundrechte uneingeschränkt gebunden. Davon könnten sie sich nicht unter Berufung auf Gesichtspunkte der militärischen Zweckmäßigkeit oder Funktionsfähigkeit freistellen.

*BVerwG, Urteil v. 21. 6. 2005 – 2 WD 12.04**(www.bverwg.de, Mitteilung Nr. 38/2005)***Familienasyl nur bei staatlich anerkannter Ehe durch religiösen Ritus** 885

AsylVfG § 26 I; AufenthG § 60 I

1. Ehegatten von anerkannten Asylberechtigten können nur dann im Wege des sog. Familienasyls ebenfalls Asyl erhalten, wenn die im Heimatland geschlossene Ehe dort staatlich anerkannt ist. Eine nur nach religiösem Ritus geschlossene Ehe, die der Heimatstaat nicht anerkennt, ist keine Ehe im Sinne des § 26 I Nr. 2 AsylVfG und daher nicht geeignet, einen Anspruch auf Familienasyl zu vermitteln. Dies gilt auch, falls der Heimatstaat der religiösen Heirat die Anerkennung nur bei einer bestimmten (hier: der jezidischen) Religion versagt oder davon abhängig macht, dass die Eheleute sich vor dem Standesbeamten unter Verleugnung ihrer jezidischen Religionszugehörigkeit als Moslems bezeichnen.

2. Der Zwang zur Verleugnung des eigenen Glaubens vor staatlichen Stellen ist jedoch ein Eingriff in den asylrechtlich geschützten Kernbereich der Religionsfreiheit. Die Ehegatten könnten deshalb entgegen der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter wegen eigener politischer Verfolgung aufgrund ihrer Religion haben.

*BVerwG, Urteil vom 22. 2. 2005 – 1 C 17.03**(www.bverwg.de, Mitteilung Nr. 7/2005)***Durchsetzung der Schulpflicht gegen die religiöse Überzeugung der Eltern** 710

GG Art. 4 Abs. 1, 6 Abs. 2, 7 Abs. 1, EMRK Art. 9

1. Die staatlichen Schulen sind dem Neutralitäts- und Toleranzgebot hinsichtlich der Glaubensüberzeugungen der Schüler und deren Eltern verpflichtet. Sie haben bei der Unterrichtung Rücksicht zu nehmen auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen von Eltern und Kindern.

2. Eltern haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass Unterricht an staatlichen Schulen ausschließlich eine christliche Ausrichtung in dem von ihm gewünschten Sinne erfährt. Sie können den Schulbesuch daher nicht mit der Begründung verweigern, den Kindern solle der biblisch begründete christliche Glaube ausgeübt und stattdessen die staatlich gewünschte Weltanschauung anerzogen werden. Mit der schulischen Unterrichtung wird auch nicht der Gottesbezug durch die Evolutionslehre ersetzt. Denn bei der Evolutionslehre handelt es sich nicht um eine Glaubensfrage, sondern um eine Theorie der biologischen Wissenschaft, die zu lehren das Neutralitäts- und Toleranzgebot der Schule nicht verletzt.

3. Im Übrigen ist es den Eltern unbenommen, eine staatlich anerkannte oder staatlich genehmigte Ersatzschule auszuwählen, deren Unterricht ihren Glaubensüberzeugungen am ehesten nahe kommt.

*OVG Hamburg, Beschluss v. 24. 4. 2006 – 1 So 56/06**(www.fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/justiz/gerichte/oberverwaltungsgericht)*

Innere Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft

620

Art. 140 GG; Art. 137 WRV

Das Begehren einer israelitischen Religionsgemeinschaft, eine ihr als Untergliederung angehörende Kultusgemeinde zu verpflichten, ihr sämtliche Jahresabschlüsse, Buchhaltungsunterlagen, Kontenunterlagen und vertraglichen Vereinbarungen seit einem bestimmten Zeitpunkt zum Zweck ihrer Sicherstellung vor einer noch durchzuführenden Prüfung auszuhändigen oder bei einer durch das Gericht zu bestimmenden Stelle zu hinterlegen, unterliegt als eine dem inneren Bereich der Religionsgemeinschaft zuzurechnende Angelegenheit nicht der staatlichen Gerichtsbarkeit.

VGH Bad.-Württ., Beschluss v. 13.10.2005 – 4 S 1542/05 (DÖV 2006, 177)

Bewilligung von Zuschüssen an jüdische Gemeinden

430

GG Art. 3 I, III, 4 I, 5 I 2, 33 III, 140; WRV Art. 137, 140

1. Die staatliche Förderung von Religionsgemeinschaften (hier: Zuschüsse an jüdische Kulturgemeinden) bedarf grundsätzlich keiner über die Bereitstellung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber hinausgehenden gesetzlichen Regelung. Die Verteilung der Fördermittel bleibt der an das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 I GG und die weiteren verfassungsrechtlichen Vorgaben gebundenen Verwaltung überlassen.

2. Die Verwaltung verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot Art. 3 I GG sowie die staatskirchenrechtlichen Grundsätze der Neutralität des Staates in Religionsangelegenheiten und der Parität der Religionsgemeinschaften, wenn vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellte Fördermittel für jüdische Kulturgemeinden ohne sachlichen Grund auf nur eine von mehreren selbstständigen Kulturgemeinden konzentriert werden.

3. Die auf ausschließlich haushaltsrechtlicher Grundlage erfolgte Bewilligung von Staatsbeihilfen für jüdische Religionsgemeinschaften durch den preußischen Staat begründet keinen Anspruch einer (neu gegründeten) jüdischen Gemeinde auf Staatsleistungen i. S. des Art. 140 GG i. V. mit Art. 138 I WRV.

OVG Frankfurt (Oder), Urteil v. 10. 5. 2005 – 1 A 744/03 (LKV 1/2006, 39)

III. Bundesgerichtshof und Ordentliche Gerichtsbarkeit der Länder

„Blutrache“ als niedriger Beweggrund

640

StGB § 211; StPO §§ 136, 137

1. Das Motiv der „Blutrache“ ist regelmäßig als niedriger Beweggrund anzusehen. Eine Ausnahme kann gelten, wenn dem Täter seinerseits durch das Opfer mit der Tötung eines nahen Angehörigen erhebliches Leid zugefügt wurde, das ihn zur Tatzeit noch gravierend belastete.

2. Zur Problematik wiederholten Nachfragens bei einem unverteidigten Angeklagten, der sich auf sein Schweigerecht beruft und seine Aussagebereitschaft von einer vorherigen Besprechung mit seinem Verteidiger abhängig macht.

BGH, Beschluss v. 10. 1. 2006 – 5 StR 341/05 (www.bundesgerichtshof.de, Nr. 1 und 2 amtliche Leitsätze)

Kein Anspruch auf Beseitigung eines Jagdhochsitzes aus Gewissensgründen – Veganer

110

GG Art. 4, 14; BGB §§ 1004, 823; BJagdG §§ 8, 9; RhPflJG § 20

1. Die Eigentümer eines zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks können die Errichtung eines Hochsitzes oder anderer jagdlicher Anlagen durch den Jagdpächter auf dieser Fläche nicht aus Gewissensgründen verbieten.

2. Insbesondere liegt Verstoß gegen die Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG), die auch eine Lebensgestaltung in Übereinstimmung mit der eigenen Gewissensentscheidung gewährleistet, vor. Die Eigentümer werden nicht gezwungen, Tiere zu töten oder an einer Tötung durch Dritte mitzuwirken. Sie haben die Jagdausübung lediglich passiv hinzunehmen. Ein Eingriff in ihre eigene Lebensführung ist damit nicht verbunden, zumal auch eine anderweitige Nutzung des Grundstücks durch sie nicht in Rede steht.

BGH, Urteil v. 15. 12. 2005 – III ZR 10/05 (www.bundesgerichtshof.de, Nr. 1 amtlicher Leitsatz)

Sorgerecht bei Streit der Eltern über religiöse Erziehung des Kindes

570

BGB § 1671 II Nr. 2

Die Meinungsverschiedenheit der Eltern über die religiöse Erziehung des Kindes ist - jedenfalls für sich genommen - nicht ausreichend, die Alleinsorge der Mutter als die für das Kindeswohl beste Lösung anzusehen. Zwar ist es eine wichtige Aufgabe der Eltern, ihrem Kind ethische Wertvorstellungen zu vermitteln und es zu einem angemessenen Sozialverhalten zu erziehen. Dies kann, muss aber nicht notwendig durch eine frühzeitige und feste Orientierung in einem bestimmten Glauben oder an einer bestimmten Konfession erfolgen. Zudem könnte dem Anliegen, das Kind - etwa im Hinblick auf seine christlich-katholische Umgebung - bereits taufen zu lassen, durch eine Entscheidung nach § 1628 BGB Rechnung getragen werden. Im Übrigen könnten auch solche weitergehenden ("Alltags-")Probleme, die in der unterschiedlichen religiösen Ausrichtung der Eltern begründet sind, durch eine Teilübertragung des Sorgerechts gelöst werden.

*BGH, Beschluss v. 11. 5. 2005 – XII ZB 33/04**(www.bundesgerichtshof.de)***Unzulässige Befangenheitsrüge gegen katholischen Richter**

620

ZPO § 42, 45, 47

Die Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe, z.B. zu einer Partei oder einer Religionsgemeinschaft (hier: zur Katholischen Kirche), kann für sich allein niemals die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen. Noch weniger kann ein Ablehnungsgesuch mit der allgemeinen Behauptung begründet werden, Richter seien wegen ihrer eigenen religiösen Einstellung in einem Verfahren, bei dem innerkirchliche Glaubensfragen berührt sein könnten, zwangsläufig parteiisch. Grundsätzlich ist nämlich von der inneren Unabhängigkeit des Richters auszugehen. Es wird von einem Richter erwartet, dass er in Verfahren unvoreingenommen an die Beurteilung der Sache herantritt und die staatlichen Gesetze ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis anwendet.

*BGH, Beschluss v. 2. 12. 2004 – I ZR 92/02**(www.bundesgerichtshof.de)***IV. Besondere Gerichtsbarkeiten****Finanz- und Sozialgerichte, Arbeits- und Disziplingerichte****Kirchensteuer, besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe**

410

GG Art. 3, Art. 4, Art. 6, Art. 20; KiStG NW § 4 Abs. 1 Nr. 5; KiStO NW § 6 Abs. 1 Nr. 5

1. Die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen haben erstmals für das Jahr 2001 ein sog. besonderes Kirchgeld für glaubensverschiedene Ehen eingeführt. Betroffen sind hiervon (verheiratete) Kirchenmitglieder, bei denen das Familieneinkommen ausschließlich oder doch im Wesentlichen durch den Ehegatten erwirtschaftet wird, sofern dieser selbst keiner Kirche angehört. Erhoben wird das besondere Kirchgeld nur, wenn die Ehegatten bei der Einkommensteuer die Zusammenveranlagung gewählt haben.

2. Die Einführung des besonderen Kirchgelds für Kirchenmitglieder, die in glaubensverschiedener Ehe leben, zum 1. Januar 2001 nach dem Kirchensteuergesetz Nordrhein-Westfalen, den einschlägigen Kirchensteuerordnungen und dem Kirchensteuerbeschluss 2001 verstößt nicht gegen Verfassungsrecht.

*BFH, Urteil v. 19.10.2005 – I R 76/04**(www.bundesfinanzhof.de, Nr. 2 amtlicher Leitsatz)***Zur Begründung der Kirchensteuerpflicht durch Glaubensübertritt (Konversion)**

410

GG Art. 4 Abs. 1; KiStG Bay Art. 2 Abs. 1 i.Vm. Art. 1 Abs. 1

Der Wille, einer Religionsgemeinschaft anzugehören, muss sich im positiven Bekenntnis manifestieren. Setzt die innerkirchliche Regelung ihrerseits kein formalisiertes Bekenntnis zur Begründung der Mitgliedschaft voraus, so muss der in staatlichen Kirchensteuergesetzen verwendete Begriff „Kirchenangehöriger“ verfassungskonform so ausgelegt werden, dass als kirchensteuerpflichtiger Angehöriger einer Kirche bzw. Religionsgemeinschaft nur behandelt wird, wer sich – persönlich oder durch seinen gesetzlichen Vertreter – durch eine nach außen hin erkennbare und zurechenbare Willensäußerung zu dieser Kirche oder Religionsgemeinschaft bekannt hat. Eines formalisierten Eintrittsaktes (ausdrückliche Beitrittserklärung) bedarf es nicht, sofern der Wille des Betroffenen anderweitig in geeigneter Form Berücksichtigung finden kann.

*BFH, Urteil v. 3. 8. 2005 – I R 85/03**(www.bundesfinanzhof.de)*

V. Europäische Gerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeiten anderer Staaten

Strafvollzug: keine Anstaltsverlegung zur Teilnahme an Gottesdienst

640

§ 85 Abs 1 StVG (Österreich)

§ 85 Abs 1 StVG räumt einem Strafgefangenen kein subjektives Recht ein, zwecks Teilnahme an einer religiösen Feier in eine andere Strafanstalt verlegt zu werden, obwohl in seiner eigenen Strafanstalt derartige Feiern dieser religiösen Minderheit nicht stattfinden.

Österr. VwGH, Erkenntnis v. 23.5.2005 – 2005/06/0030

(öarr 1/2005, 141)

„Liebeskreuze“, Baubewilligung, religiöse Bedürfnisse der Bevölkerung

515

§§ 2 Z 2 öö BauTG, 22 Abs 1 öö ROG (Österreich)

Ein 7,38 m hohes „Liebeskreuz“ ist eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage (§ 2 Z 2 öö BauTG). Die Errichtung eines solchen Kultusbaus im Wohngebiet ist dann zulässig, wenn er der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der dortigen Wohnbevölkerung dient (§ 22 Abs 1 öö ROG). Es reicht nicht, dass dieser bloß zur Verwendung durch eine Person, seine Familie und allenfalls seine im privaten Rahmen empfangenen Gäste bestimmt ist.

Österr. VwGH, Erkenntnis v. 20. 7. 2004 – 2004/05/0111

(www.vwgh.gv.at)

Volksschullehrerin, religiöse Übungen, Jedidja-Gemeinde

730

§ 2 Abs 1 SchulorganisationsG (Österreich)

Ein(e) Volksschullehrer(in) ist weder auf Grund der programmatischen Bestimmung des § 2 Abs 1 SchulorganisationsG noch anderer Rechtsvorschriften zur Erteilung von Religionsunterricht oder zur Vornahme von religiösen Übungen oder Praktiken befugt (im konkreten Fall im Sinn des Gedankengutes der Jedidja-Gemeinde). „Religiöser Unterricht“ ist einem solcherart eingesetzten Lehrer – wie jedem nicht zur Erteilung des Religionsunterrichts berechtigten Lehrer (Nichtreligionslehrer) – untersagt.

Österr. VwGH, Erkenntnis v. 20. 11. 2003 – 2000/09/0153

(öarr 3/2004, 428)

Sozialversicherung, geistliche Amtsträger, innerkirchliche Begriffe

310

§ 564 Abs 13 ASVG (Österreich)

1. Die Übergangsbestimmung des § 564 Abs 13 ASVG ist sowohl auf geistliche Amtsträger als auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anwendbar.

2. Die Ordnung des Geistlichen Amtes, insbesondere die Bestimmung der Voraussetzungen, die für ein geistliches Amt zu erfüllen sind und welche kirchlichen Befugnisse einem geistlichen Amtsträger zukommen, sind zu den inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirchen im Sinn des Art 15 StGG zu zählen, hinsichtlich derer dem Staat weder Gesetzgebungs- noch Vollziehungskompetenzen zukommen.

3. Wenn daher der Gesetzgeber in § 5 Abs 1 Z 7 ASVG an innerkirchliche Begriffe anknüpft, so liegt darin nicht etwa eine eigenständige gesetzliche Begriffsbildung, sondern es wird auf die jeweilige innerkirchliche Verfassungs- und Rechtsordnung verwiesen. Deren Auslegung, aber auch die Entscheidung über allenfalls sich in diesem Zusammenhang ergebende theologische Streitfragen steht nicht staatlichen Behörden, sondern ausschließlich den dazu berufenen kirchlichen Instanzen zu.

4. Bei divergenten Standpunkten über das Begriffsverständnis innerhalb der Evangelischen Kirche hat die staatliche Behörde im Rahmen des von ihr zu führenden Ermittlungsverfahrens diese Fragen dem nach § 7 ProtestantengG berufenen Organ der Kirchenleitung zur Beantwortung vorzulegen.

5. Handelt es sich zufolge der Anknüpfung einer staatlichen Rechtsvorschrift an einen kirchenautonom zu beurteilenden Begriffsinhalt, also gleichsam um die „staatsgewendete“ Seite der inneren Angelegenheiten, so ist die Gewährung staatlichen Rechtsschutzes subsidiär in Betracht zu ziehen. Das heißt nur dann und insoweit als ein den wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtetes Verfahren innerhalb der Evangelischen Kirche nicht bereit- oder dem Beschwerdeführer nicht offen stünde oder dieser aufzuzeigen vermöchte, dass die kirchliche Entscheidung in einer Weise mit ihren eigenen Rechtsgrundlagen in Widerspruch stünde, dass ihre Anwendung bei der Auslegung staatlicher Normen zu einer Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers führen würde.

Österr. VwGH, Erkenntnis v. 22. 1. 2003 – 98/08/0144

(öarr 3/2004, 398)